

<b>JURISTISCHE FAKTEN DER „CAUSA DVNLP“ .....</b>	<b>1</b>
GERICHTSENTSCHEIDUNGEN .....	2
<i>Staatsanwaltschaft./Beschwerdeführerin</i> .....	2
<i>Sicherheitsdienstfirma./Beschwerdeführerin</i> .....	3
<i>DVNLP./Stahl</i> .....	4
Einstweilige Verfügung des DVNLP einkassiert.....	4
Das „Nazi-Analogien“-Urteil.....	4
Vergleich Landgericht Berlin .....	4
<i>Unterlassungsurteil XY./Stahl</i> .....	5
<i>SF./Stahl vom 26.05.2014</i> .....	5
<i>Stahl./Psychiaterin</i> .....	5
<i>Unterlassungsurteile gegen die Beschwerdeführerin</i> .....	7
UNTERLASSUNGSKLÄRUNGEN DER BESCHWERDEFÜHRERIN .....	8
UNTERLASSUNGSKLÄRUNGEN VON THIES STAHL .....	8
<i>Gegenüber VF</i> .....	8
<i>Gegenüber SF</i> .....	8
<i>Gegenüber Martina Schmidt-Tanger</i> .....	9
<i>Gegenüber dem DVNLP</i> .....	9
<i>Gegenüber Berend Hendriks</i> .....	9
<i>Gegenüber SM</i> .....	9
<i>Gegenüber Petra P., KA, AK, DK</i> .....	9
ZURÜCKGEZOGENE MARKENRECHTSKLAGE DVNLP./STAHL.....	9
EINGESTELLTES ERMITTLUNGSVERFAHREN GEGEN BESCHWERDEFÜHRERIN .....	9
EINGESTELLTE ERMITTLUNGSVERFAHREN GEGEN THIES STAHL .....	9
<i>XY und die Unterstützer Petra P., DD, AK, DK, GA, KA und SF</i> .....	10
<i>Ermittlungsverfahren Petra P./Stahl</i> .....	10
<i>Ermittlungsverfahren DD et al./Stahl</i> .....	10
DIENSTAUF SICHTSBESCHWERDE .....	11

## Juristische Fakten der „Causa DVNLP“

*Thies Stahl, 16.01.2020<sup>1</sup>*

Der Dr. jur. Jens Tomas-Vorstand, seine Beraterin Martina Schmidt-Tanger und andere Verbandsoffizielle haben in 2014 mit Hilfe von satzungs<sup>2</sup>- und rechtswidrigen

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht am 10.12.2017 unter dem Titel „Causa DVNLP‘ - Juristischer Status quo“; 16.01.2020 unter dem aktuellen Titel; 30.01.2020: Korrekturen. Dieser Text als PDF (mit den anklickbaren Links) findet sich auf der Seite <https://thiesstahl.com/texte-und-materialien-zum-dvnlp/>.

<sup>2</sup> Die Satzung des DVNLP sieht vor, dass Konflikte, bevor Gerichte eingeschaltet werden dürfen, zuerst im Verband versucht werden müssen geklärt zu werden. (§ 29 Abs. 4 der DVNLP-Satzung: „Vor gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern einerseits und dem Verband andererseits oder den Organen des Verbandes ist die Schlichtungskommission anzurufen und der Schiedsspruch abzuwarten. Ein Gerichtsverfahren ohne die Einschaltung der Schlichtungskommission und einen abschließenden Schiedsspruch ist unzulässig.“)

Aktionen die Befassung der zuständigen Verbandsgremien mit den Konflikten um das DVNLP-Mitglied XY und das im Verband gegen ihn Missbrauchsvorwürfe vorbringende Mitglied, die Beschwerdeführerin, verhindert.<sup>3</sup> Daher wurden diese Konflikte in juristische Auseinandersetzungen verschoben. Diese Auseinandersetzungen führten zu einigen Gerichtsentscheidungen, Unterlassungserklärungen und einer Dienstaufsichtsbeschwerde.

## Gerichtsentscheidungen

### Staatsanwaltschaft./Beschwerdeführerin

Am 14.11.2017 fand im Amtsgericht Altona eine Verhandlung im Strafverfahren Staatsanwaltschaft./Beschwerdeführerin wegen übler Nachrede gegen XY statt. Anwesend waren neben der Richterin, der Staatsanwältin und der angeklagten Beschwerdeführerin nur deren Anwalt, die Protokollführerin, die psychiatrische Sachverständige Dr. Q.-S.<sup>4</sup> und ich als einziger Zuschauer.

In dieser Verhandlung wurde die Beschwerdeführerin in Bezug auf eine von ihr XY und ihrem zuhälterischen Ex-Ehemann SF vorgeworfene gemeinschaftliche Vergewaltigung befragt. Während sie die entsprechende Szene - was ihr zunächst schwer gelang, weil im Zustand deren Wiedererlebens ihre Stimme beinahe versagte - dann doch schilderte, hatte ich den Eindruck, als entstünde diese Szene nicht nur für mich, sondern auch für die anderen Anwesenden lebendig vor unseren Augen und Ohren, mitten im Gerichtsraum. Ich sah, dass die ältere und eben wohl auch erfahrene Staatsanwältin, die vorher eher streng urteilend und etwas blass-verhärtet auf die Beschwerdeführerin geschaut hatte, diese während der insgesamt nur kurzen, aber eindrücklich-bewegenden Schilderung des Geschehenen zunehmend versöhnlicher anschaute. Sie und die Richterin wirkten sehr betroffen und es schien, als würden sie mit den Tränen kämpfen - wie auch ich, obwohl ich doch schon viele Gewalt-Szenen, an denen XY und andere ihrer Täter beteiligt waren, aus ihren umfangreichen Aufarbeitungstexten kannte.

Unmittelbar im Anschluss an diese Aussage der Beschwerdeführerin schlug die Richterin vor, sich mit der Staatsanwältin und dem Anwalt der Beschwerdeführerin zur Beratung zurückzuziehen - mit dem Ergebnis, dass das Gericht noch in dieser Verhandlung das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der Beschwerdeführerin nach § 153 StPO einstellte - wegen Geringfügigkeit der Schuld.<sup>5</sup> Das bedeutet: Die Beschwerdeführerin hat sich **nicht** des Vergehens der „üblen Nachrede und Verleumdung“ gegenüber XY schuldig gemacht, dessen sie von ihrem Missbraucher XY und dessen UnterstützerInnen in der Verbandsführung bezichtigt

---

<sup>3</sup> Siehe den „Causa DVNLP“-Abschlussbericht.

<sup>4</sup> Die Anonymisierung ihrer Namens entspricht der, die ich in meiner kommunikationstheoretischen und hynosesprachlichen Analyse „Psychiatrisches Gutachten - ein Geschenk für das pädokriminelle Tätersystem und den DVNLP“ verwendet habe.

<sup>5</sup> Siehe *Beschluss AG-Altona (17.11.2017)*.

worden war: Es war nicht nur ihr gutes Recht, sondern sogar auch ihre Pflicht, den sie missbraucht habenden Coach und Psychotherapeuten(HP) XY im DVNLP, in der für HP-Psychotherapeuten zuständigen Gesundheitsbehörde und auch in seiner Firma anzuzeigen, in der er u.a. als Suchtberater tätig war. Als geringfügige Schuld kann die von mir mitzuverantwortende Veröffentlichung unserer damals 130-seitigen Korrespondenz<sup>6</sup> mit dem Vorstand des DVNLP angesehen werden, welche die Beschwerdeführerin im Sommer 2014 in ihrem Blog öffentlich zugänglich gemacht hatte, nachdem sie vom Vorstand mit satzungs- und rechtswidrigen Mitteln aus jeder Kommunikation mit dem DVNLP und seiner Gremien ausgegrenzt worden war.

In diesem Verfahren war der Psychiaterin Dr. Q.-S. ein Schuldfähigkeitsgutachten in Auftrag gegeben und von ihr auch vorgelegt worden. Dieses toxische, weil ganz offensichtlich tätergefällige Gutachten liegt nun, nach der Einstellung des Verfahrens, (hoffentlich) sicher verwahrt im Keller des Gerichtes. Um es für die Täter wertlos<sup>7</sup> zu machen, haben die Beschwerdeführerin und ich uns entschieden, neben meiner kommunikationstheoretischen und hypnosensprachlichen Analyse diese Gutachtens auch das Gutachten selbst<sup>8</sup> zu veröffentlichen. Meine Abhandlung zeigt, zusammen mit dem Gutachten selbst, wie leicht man auch heute vor einem deutschen Gericht Opfer eines Psychiatrisierungsanschlages werden kann.<sup>9</sup>

#### [Sicherheitsdienstfirma./. Beschwerdeführerin](#)

Das im Amtsgericht Bochum gegen geführte Verfahren Sicherheitsdienstfirma./. Beschwerdeführerin wird am 15.07.2015 eingestellt (ebenfalls das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bochum gegen die Beschwerdeführerin aufgrund der Anzeige der Sicherheitsdienstler gegen sie wegen „gefährlicher Körperverletzung“)<sup>10</sup>.

---

<sup>6</sup> Siehe die *Die „S.O.S.-Notwehr“-Veröffentlichung der Beschwerdeführerin*.

<sup>7</sup> KF, der als Mittäter angezeigte Anwalt XYs, hat schon zwei Anläufe unternommen, um, entgegen der Anordnung des Gerichtes, per Akteneinsicht an dieses Gutachten zu kommen.

<sup>8</sup> Siehe *“Psychiatrisches Gutachten - ein Geschenk für das pädokriminelle Tätersystem und den DVNLP”* — Das Original-Gutachten hätten die Täter gar nicht gebraucht, denn die wenigen brüchigen Argumente der extrem kurzgehaltenen Diagnose-Begründung finden sich, sehr genau zitiert, allesamt in dieser Analyse. Außerdem haben die Beschwerdeführerin und ich uns dann entschieden, die Psychiatrisierungsattacke insgesamt öffentlich zu machen, auch das im Wesentlichen auf der manipulierten Behördenakte beruhende, deutlich tätergefällige psychiatrische Schuldfähigkeitsgutachten.

<sup>9</sup> Vergl. dazu auch: *„Heilige Kuh“ - Psychiaterin vor Gericht unter Artenschutz*.

<sup>10</sup> Siehe *AG Bochum Sicherheitsdienst (15.07.2015) u. Einstllg.StA*.

## DVNLP./Stahl

### *Einstweilige Verfügung des DVNLP einkassiert*

In der Hauptsacheverhandlung wurde am 09.03.2017 die vom DVNLP gegen mich erwirkte einstweilige Verfügung vom Landgericht Hamburg aufgehoben: Ich darf sehr wohl den wahren, tatsächlich gegebenen Sachverhalt benennen: „Der DVNLP-Vorstand hat die 2014er-Mitgliederversammlung manipuliert und getäuscht!“<sup>11</sup>

### *Das „Nazi-Analogien“-Urteil*

Das Landgericht Hamburg urteilte am 24.02.2017: Alle elf in meinem Artikel „DVNLP von allen guten Geistern verlassen? Sollbruchstelle faschistoid-totalitäre Ausrutscher und Verlust der Selbstkontrolle“<sup>12</sup> zur Beschreibung des verbrecherisch zu nennenden Vorgehens des Vorstandes verwendeten Analogien aus der Zeit des Nationalsozialismus (Nazi-Vergleiche) sind berechnete Meinungsäußerungen.<sup>13</sup>

### *Vergleich Landgericht Berlin*

Das Landgericht Berlin kommt in seinem Beschluss vom 01.07.2015 bezüglich der Kosten des Rechtsstreits „Stahl./DVNLP“ zu diesen Einschätzungen: *„Zunächst hatte der Kläger - entgegen der Auffassung des Beklagten - die Schlichtungskommission angerufen.... Das Schlichtungsverfahren ist dann ... bis zu den übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien nicht beendet...“*, *„...ist die Berufung des Beklagten [gemeint ist der DVNLP] hierauf im vorliegenden Fall gemäß § 242 BGB treuwidrig gewesen, weil er die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verhindert hat“*, *„...angesichts der Tatsache, dass die nach der Satzung einzuberufende Schlichtungskommission den Ausschlussbeschluss vom 24. Oktober 2014 nicht bestätigt hatte, dauerten die Mitgliedschaftsrechte des Klägers im Beklagten bis zu dessen freiwilligem Austritt fort“* und schließlich *„... angesichts der Tatsache, dass der Anfechtung des Ausschlussbeschlusses, da die Satzung des Beklagten nichts anderes vorsieht, aufschiebende Wirkung zukam, sind auch die auf der Mitgliederversammlung des Beklagten am 31. Oktober 2014 gefassten Beschlüsse bereits aus formellen Gründen unwirksam, weil dem Kläger aufgrund des zuvor ausgesprochenen Ausschlusses die Beteiligung an der Mitwirkung dieser Beschlüsse versagt wurde.“*<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> Siehe Urteil – Einstweilige Verfügung MV.

<sup>12</sup> Siehe *“DVNLP von allen guten Geistern verlassen? Sollbruchstelle faschistoid-totalitäre Ausrutscher und Verlust der Selbstkontrolle“*.

<sup>13</sup> Siehe das *„Nazi-Analogien“-Gerichtsurteil*.

<sup>14</sup> Siehe die *Ausführungen des Landgerichtes Berlin im Kostenfestsetzungsbeschluss*.

## Unterlassungsurteil XY./Stahl

Der damalige Kursassistent XY, DVNLP- und GNLC-Mitglied<sup>15</sup> und heutiger DVNLP-Lehrtrainer, warf mir vor, ich hätte mir die Vorwürfe der Beschwerdeführerin gegen ihn<sup>16</sup> zu eigen gemacht und verklagte mich am 04.09.2013 auf Unterlassung angeblich von mir gemachter Aussagen. Das Urteil vom 30.06.2017 weist die Klage in Bezug auf die Hälfte der mir von XY zu Last gelegten Aussagen zurück, untersagt mir aber, eine Aussage bezüglich bestimmter komplementärer Rollen im Kontext der machtmisbräuchlichen Beziehung von XY zur Beschwerdeführerin und eine andere bezüglich bestimmter Aktivitäten XYs gegenüber der Beschwerdeführerin und deren Kindern zu tätigen. Der Verstoß XYs gegen den §174c StGB (Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) war, als wesentlicher Kontext meiner beanstandeten Aussagen, nicht Gegenstand dieses Verfahrens<sup>17</sup> - ebenfalls nicht der gesamte Kontext „DVNLP“, z.B. meine Aufklärungspflicht als Kursleiter des betreffenden DVNLP-Masterkurses und als um Hilfe angerufene Autorität als Gründungsvorstands- und Ehrenmitglied dieses Verbandes (siehe 1.2.1.1. *Missbrauch durch XY* und 1.2.1.3. *Missbrauch durch Martina Schmidt-Tanger* im „Causa DVNLP“-Abschlussbericht).

## SF./Stahl vom 26.05.2014

Der zweite Zuhälter-Ehemann der Beschwerdeführerin konnte aufgrund seiner engen Kooperation mit XY eine Vertragsstrafe von 5.000,00 € gegen mich geltend machen (ein den DVNLP nicht betreffendes Faktum, das der Dr. jur. Jens Tomas rufschädigend gegen mich verwendet hat (siehe unter 1.2.1.4.4. *Herr der Lügen* im „Causa DVNLP“-Abschlussbericht).

## Stahl./Psychiaterin

Das in dem am 14.11.2017 eingestellte Verfahren Staatsanwaltschaft./Beschwerdeführerin von Frau Dr. Q.-S. vorgelegte psychiatrische Gutachten<sup>18</sup> enthielt in den ersten beiden, noch in der Gerichtsakte

---

<sup>15</sup> Siehe „*DVNLP + GNLC verstecken mutmaßlichen Sexualstraftäter*“.

<sup>16</sup> Berichte der Beschwerdeführerin über die Missbrauchssituation in meinem damaligen Masterkurs finden sich in „*Hintergrund der Missbrauchs-Beschwerden*“ und im „*im DVNLP unterdrücken Antrag der Beschwerdeführerin an die Schlichtungskommission*“. Einen weiteren Einblick in ihre damalige Lebenssituation und in ihre Geschichte gewährt die Beschwerdeführerin durch ihre Zustimmung zu der Veröffentlichung des deutlich tätergefälligen psychiatrisches Schuldfähigkeitsgutachtens und meiner Abhandlung über dieses, „*Psychiatrisches Gutachten - ein Geschenk für das pädokriminelle Tätersystem und den DVNLP*“.

<sup>17</sup> Obwohl es gerichtsaktenkundig bestätigt ist, dass (1.) er als Psychotherapeut(HP) mit der Beschwerdeführerin (als Coaching abgerechnete) Sitzungen gemacht hat und (2.) er an (nach Aussage seiner ihn im Rahmen ihre Kassenzulassung behandelnden Psychotherapeutin Cora Besser-Siegmund) der missbräuchlichen Beziehung zu seiner Klientin, der Beschwerdeführerin, dekompenziert ist (siehe 1.2.1.2. *Missbrauch durch Cora Besser-Siegmund*).

<sup>18</sup> Link: Das *psychiatrische Schuldfähigkeitsgutachten*

verbliebenen Versionen eine unzulässige Ferndiagnose bezüglich meiner Person (Folie á deux).

Da die Tätergruppe über den auch angezeigten Anwalt von XY es schon, gerichtsaktenkundig belegt, versucht hat, an das im Keller des Amtsgerichtes Altona weggeschlossene Gutachten heranzukommen, habe ich von Frau Dr. Q.-S. eine Unterlassungserklärung verlangt, die unzulässige Diagnostizierung meiner Person (die sie nach einer Intervention meines Anwaltes aus der endgültigen Version ihres Gutachten gestrichen hatte) zu keiner Gelegenheit zu wiederholen. Sie wollte eine solche Erklärung nicht abgeben und ich habe sie auf eine entsprechende Unterlassung verklagt.

Am 25.05.2018 fand im LG Hamburg die Verhandlung statt. Die vorsitzende Richterin machte deutlich, dass die Kammer geneigt sein würde, Frau Dr. Q.-S. das ihr als psychiatrische Sachverständige gesetzlich garantierte „Äußerungsprivileg“ in vollem Umfange zuzugestehen - und das trotz der ihr von meiner Seite vorgehaltenen groben und eigentlich schon verbrecherisch zu nennenden gutachterlichen Verfehlungen, wie fehlender gerichtlicher Begutachtungsauftrag bezüglich meiner Person, ärztliche Schweigepflichtverletzung bezüglich einer über meine Person - natürlich falsch!- gestellten Diagnose, Diagnosestellung ohne Untersuchung, d.h. Ferndiagnose, Ignorieren einer nicht abgeschlossenen Dienstaufsichtsbeschwerde in den Behörden LKA und StA bezüglich einer ihr von mir nachgewiesenen Manipulation der Akten und ein fahrlässiger Umgang mit einer ihr nachgewiesenen unvollständigen und manipulierten Aktenlage.

Die Richterin empfahl mir, nonverbal-augenzwinkernd, das zu erwartende Urteil zu meinen Ungunsten anzunehmen und damit dann zum Bundesgerichtshof nach Karlsruhe zu gehen - ganz glücklich war sie offensichtlich mit der momentanen Praxis der Rechtsprechung in Bezug auf die in deutschen Gerichten sakrosankten Psychiater selbst nicht. Da ich aber schon in meiner Auseinandersetzung mit den Tätern innerhalb und außerhalb des DVNLP genug Geld für Anwälte und Gerichte ausgeben hatte, habe ich die Empfehlung der Richterin angenommen, meine Klage zurückzuziehen. Sie willigte ein, ins Protokoll aufzunehmen, dass es sich um eine unzulässige "Ferndiagnose" gehandelt hat, die Frau Dr. Q.-S. in den beiden ersten Versionen ihres Schuldfähigkeitsgutachten über die Beschwerdeführerin - mal so nebenbei und unter voller Namensnennung - bezüglich meiner Person miterstellt hatte. Die Richterin war ebenfalls bereit, ins Protokoll aufzunehmen, dass ich explizit darauf hinweise, dass Ferndiagnosen gefährlich sind, wie man am Fall Gustl Mollath sehen kann, der nach einer solchen für sieben Jahre in der Psychiatrie weggesperrt wurde. Siehe dazu meinen Artikel „*Heilige Kuh*“ - *Psychiaterin vor Gericht unter Artenschutz*“.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> Link: „*Heilige Kuh*“ - *Psychiaterin vor Gericht unter Artenschutz*.

## Unterlassungsurteile gegen die Beschwerdeführerin

Es gab im Sommer 2014 drei Versäumnisurteile zu Unterlassungsklagen gegen die Beschwerdeführerin, also Urteile, die in Abwesenheit der Angeklagten gesprochen wurden. Auf Unterlassung verklagt hatten die Beschwerdeführerin ihr Missbraucher XY und die XY unterstützende „NLP-professional“-Inhaberin Martina Schmidt-Tanger und deren „NLP-professional“-Kollege SM.

Die Beschwerdeführerin hatte diese Versäumnisurteile gegen sich akzeptiert lassen, weil sie auf Anraten ihrer Ärztin, die ihr ein entsprechendes Attest<sup>20</sup> ausgestellt hatte, jeden „Täterkontakt“ vermeiden sollte und weil sie, wie ich auch, davon ausgingen, dass es im DVNLP zu einer Mediation bzw. zu einer Untersuchung im Verband kommen würde.

Entsprechend dieser Urteile ist es der Beschwerdeführerin untersagt, bestimmte Äußerungen, die den im DVNLP unterdrückten Beschwerden entsprechen, öffentlich zu tätigen. Die Beschwerdeführerin hatte diese Versäumnisurteile auch deshalb akzeptiert, weil sie die betreffenden Beschwerden ohnehin nicht mehr öffentlich äußern wollte, sondern nur dort, wo sie es trotz dieser Unterlassungsurteile auch gedurft hätte: im durch eine Schweigepflichtserklärungen ihrer Mitglieder geschützten Rahmen der Schlichtungskommission bzw. eines Untersuchungsausschusses des Verbandes und in gegebenenfalls noch stattfindenden Gerichtsverhandlungen. Anlass für die Unterlassungsklagen von Martina Schmidt-Tanger und SM war unsere Unachtsamkeit, die damals 130-seitige Korrespondenz mit dem ihre Menschenrechte verletzenden DVNLP-Vorstand<sup>21</sup> ohne Schwärzung der Namen der DVNLP-Mitglieder für zwei Tage öffentlich im Blog der Beschwerdeführerin stehen zu lassen.

Die Unterlassungsklage von XY aus dem September 2014 kam letztlich dadurch zustande, dass der „Dr. jur. Jens Tomas“-Vorstand es abgelehnt hatte, satzungsgemäß die DVNLP- Schlichtungskommission mit den im August eingereichten Beschwerden Beschwerdeführerin./XY und Stahl ./XY zu befassen.

Die Unterlassungsklagen von Martina Schmidt-Tanger und SM kamen zustande, weil der DVNLP-Vorsitzende und „NLP-professional“-Trainer, Dr. jur. Jens Tomas, auch die Beschwerden gegen die „NLP-professional“-Inhaberin Martina Schmidt-Tanger und deren „NLP-professional“-Kollegen SM nicht den Vorgaben der Satzung entsprechend der Schlichtungskommission zur Befassung übergeben hat, sondern direkt an diese beiden Beschwerde-Adressaten. Zusammen mit ihren Beschwerden gegen Martina Schmidt-Tanger und SM hat die Beschwerdeführerin dem Vorstand zur Weitergabe an die Schlichtungskommission die von ihr bei der Polizei erstatteten Anzeigen gegen Martina Schmidt-Tanger und SM übergeben. Dr. jur. Jens Tomas veruntreute diese verbandsinternen Dokumente und gab sie an seine „NLP-

---

<sup>20</sup> Siehe *Attest Dr. ... f. Gericht (02.07.2014)*.

<sup>21</sup> Siehe die *Die „S.O.S.-Notwehr“-Veröffentlichung der Beschwerdeführerin*.

professional“-Kollegen Schmidt-Tanger und SM weiter, damit sie mit Hilfe seines Studienkollegen Dr. G. satzungswidrig außerverbandlich und gerichtlich<sup>22</sup> gegen die Beschwerdeführerin vorgehen und sie per Unterlassungsklagen zum Schweigen bringen konnten.

### Unterlassungserklärungen der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin verpflichtete sich am 02.07.2014, ihre Anschuldigungen gegen KF, den von ihr mit dessen Mandanten XY zusammen angezeigten Anwalt, öffentlich nicht zu wiederholen. Jeweils am gleichen Tag verpflichtete sie sich gegenüber ihrer Mitteilnehmerin aus dem Master, Petra P., und gegenüber RP, ihre Anschuldigungen öffentlich nicht zu wiederholen. RP war Teilnehmer meines 2004/2005-Practitioners, der nach den im DVNLP unterdrückten Berichten der Beschwerdeführerin mit SF gewaltsame Handlungen gegen sie begangen hat.

Genau wie die Unterlassungsklagen habe diese Unterlassungserklärungen dazu geführt, die Beschwerdeführerin mundtot zu machen. Sie hätte nur vor der Schlichtungskommission oder vor einem Untersuchungsausschuss ihre Beschwerden noch vortragen können, aber beide Wege hatte ihr der „Dr. jur. Jens Tomas“-Vorstand satzungswidrig versperrt.

### Unterlassungserklärungen von Thies Stahl

#### Gegenüber VF

Ich unterschrieb VF, dem ersten Ehemann der Beschwerdeführerin eine Unterlassungserklärung, am 16.11.2012 mich über ihn nicht mehr in der Weise zu äußern, wie ich das am 12.11.12 in meiner im Auftrag der Beschwerdeführerin über meinen Facebook-Account an ihre bei VF festgehaltenen Kinder getan hatte. In dieser Nachricht ging es um gewaltvoll-zuhälterisches Verhalten sowohl von VF als auch von SF gegenüber der Beschwerdeführerin.

#### Gegenüber SF

Aufgrund dieser im Auftrag der Beschwerdeführerin an deren Kinder an übermittelten Nachricht und der Erwähnung der Tatsache, sie müsse für SF anschaffen, unterschrieb ich SF am 15.07.2013 eine entsprechende Unterlassungserklärung, diese über die Kinder an ihn gelangte Äußerung nicht zu wiederholen. (Als XY SF eine von mir an ihn gerichtete Mail mit einer sinnvollen Äußerung von mir weitergab, konnte SF eine Vertragsstrafe von 5.000,00 € gegen mich geltend machen. Siehe oben unter Gerichtsentscheidung SF./Stahl.)

---

<sup>22</sup> Die Satzung des DVNLP sieht vor, dass Konflikte, bevor Gerichte eingeschaltet werden dürfen, zuerst im Verband versucht werden müssen geklärt zu werden. (§ 29 Abs. 4 der DVNLP-Satzung: „Vor gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern einerseits und dem Verband andererseits oder den Organen des Verbandes ist die Schlichtungskommission anzurufen und der Schiedsspruch abzuwarten. Ein Gerichtsverfahren ohne die Einschaltung der Schlichtungskommission und einen abschließenden Schiedsspruch ist unzulässig.“)

### **Gegenüber Martina Schmidt-Tanger**

Ich verpflichtete mich am 30.06.2014 Martina Schmidt-Tanger gegenüber, es zu unterlassen, private Emails von ihr und/oder... (bestimmte Äußerungen über Äußerungen von Martina Schmidt-Tanger) im Internet öffentlich zugänglich zu machen oder entsprechende Veröffentlichungen durch aktive Verlinkung oder durch den Versand von Emails in der Öffentlichkeit zu verbreiten oder verbreiten zu lassen.

### **Gegenüber dem DVNLP**

Ich unterschrieb dem DVNLP-Vorstand am 28.01.2016, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß eine bestimmte Äußerung in Bezug auf Risiken zu verbreiten, die mit dem Besuch von DVNLP-Seminaren verbunden sein können.

### **Gegenüber Berend Hendriks**

Ich unterschrieb dem DVNLP- Geschäftsführer Berend Hendriks am 25.09.2014, bestimmte Schimpfwort für seine Person öffentlich nicht mehr zu verwenden, die ich nach seiner Einmischung in eine Diskussion auf meiner Facebook-Seite benutzt hatte.

### **Gegenüber SM**

Ich verpflichtete mich am 30.06.2014 gegenüber SM, bestimmte Äußerungen über die Art einer Begegnung zwischen ihm und der Beschwerdeführerin und zwischen ihm, Martina Schmidt-Tanger und der Beschwerdeführerin zu unterlassen.

### **Gegenüber Petra P., KA, AK, DK**

Ich verpflichtete mich (als Deeskalationsmaßnahme) am 04.07.2014, bestimmte Äußerungen zu unterlassen, die ich (ohnehin nur pauschal und, bis auf AK, ohne Namensnennung) in Bezug auf die Vorkommnisse um XY und die Beschwerdeführerin herum getätigt hatte.

### **Zurückgezogene Markenrechtsklage DVNLP./Stahl**

Dr. jur. Jens Tomas ließ Studienkollegen RA Dr. jur. G. eine Markenrechtsklage<sup>23</sup> gegen mich einreichen, die der Vorstand nach dem Wechsel des Vorsitzes auf Anja Mýrdal zurückzog (siehe im „Causa DVNLP“-Abschlussbericht unter 1.2.1.4.14. *Kaputt-Kläger*).

### **Eingestelltes Ermittlungsverfahren gegen Beschwerdeführerin**

Das Verfahren aufgrund der am 03.04.2014 von Petra P. gegen die Beschwerdeführerin wegen Verleumdung und übler Nachrede erstatteten Anzeige, wurde eingestellt.

### **Eingestellte Ermittlungsverfahren gegen Thies Stahl**

Alle gegen mich eröffneten Ermittlungsverfahren wurden eingestellt:

---

<sup>23</sup> Siehe *DVNLP-Klage Markenrecht (26.08.2016)*.

## XY und die Unterstützer Petra P., DD, AK, DK, GA, KA und SF

Die KonfliktpartnerInnen der Beschwerdeführerin aus meinem damaligen Masterkurs, der Kursbegleiter XY und die TeilnehmerInnen Petra P., DD, AK, DK, GA und KA hatten mich am 09.02.2014 wegen Beleidigung und übler Nachrede angezeigt - alle mit Verweis auf wegen meine nachfragenden Mails<sup>24</sup> an die MasterteilnehmerInnen. Ihnen angeschlossen hatte sich SF, der zweite zuhälterische Ex-Ehemann der Beschwerdeführerin, der mit XY, nach den im DVNLP unterdrückten Berichten der Beschwerdeführerin, eng kooperiert hat - auch was dessen fragwürdige Aktivitäten im Hintergrund meines Masterkurses anging.

Am 16.12.2014 wurden die Ermittlungen von XY, Petra P., DD, AK, DK, GA, KA und SF gegen mich eingestellt - mit sehr aufschlussreichen Begründungen<sup>25</sup>. KF, der mit XY zusammen angezeigte Anwalt XYs, mit dem die Verbandsanwälte Harms und Dr. G. im Hintergrund verdeckt-mafialike kollaboriert haben, hatte in mehreren Anläufen Beschwerde gegen die Einstellung der Ermittlungen gegen mich eingelegt. Auch die KF mitgeteilte Begründung des endgültigen Ablehnungsbescheides des Generalstaatsanwaltes v. S.<sup>26</sup> vom 22.06.2015 hat der DVNLP-Vorstand lieber für sich behalten - zu wenig passte sie wohl in sein Konzept, XY zu helfen, mich wegen Beleidigung und wegen des besagten Zu-Eigen-Machens der Vorwürfe der Beschwerdeführerin zu verklagen. Über den mit KF mafiös kooperierenden Verbandsanwalt Harms<sup>27</sup> war der „Dr. jur. Jens Tomas“-Vorstand mit Sicherheit über auch über die mir nicht zu Kenntnis gebrachte Begründung des Generalstaatsanwaltes v. S. informiert.

### Ermittlungsverfahren Petra P./Stahl

Am 06.03.2019 wurde das von Petra P. nach der Einstellung des ersten am 16.12.2014 erneut gegen mich angestrebte Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung und übler Nachrede ebenfalls eingestellt.

### Ermittlungsverfahren DD et al./Stahl

Das aufgrund von Anzeigen der Masterkurs-KonfliktpartnerInnen DD, DK und anderen<sup>28</sup> gegen mich geführte Ermittlungsverfahren wegen des von mir in der

---

<sup>24</sup> Siehe *Mails im Master-Verteiler 2013-2014*.

<sup>25</sup> Siehe *Einstellungsbescheid an XY via KF (16.12.2014)*, *Einstellungsbescheid an DD und KA (16.12.2014)*, *Einstellungsbescheid an P.P. (16.12.2014)*, *Einstellungsbescheid AK (16.12.2014)* und *Einstellungsbescheid an SF (16.12.2014)*,

<sup>26</sup> Siehe *GStA v. S. an KF (22.06.2015)*.

<sup>27</sup> Siehe *DVNLP-Verbandsanwalt kollaboriert KF Dr. G. (23.09.2014)*.

<sup>28</sup> Siehe *DD an StA wegen ihrer HP-Anzeige (20.01.2015)* und *DK an Kammer (11.04.2014)* (Diese Mail von DK wurde im „konspirativen“, d.h. die Beschwerdeführerin und mich ausschließenden, Mail-Verteiler der Mastergruppe versandt). Siehe dazu auch meine *Erklärung Stahl zum HP (24.09.2014)* und *1.2.1.7. Missbrauch durch Leo Buchholz* im Abschlussbericht.

Berufsbezeichnung Psychotherapeut nicht angegebenen HP-Kürzels für Heilpraktiker wurde Anfang 2015 eingestellt.

## Dienstaufsichtsbeschwerde

Mit Hilfe einer von meinem und vom Anwalt der Beschwerdeführerin eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde sollte die rechtswidrige Manipulation der Behördenkommunikation zwischen dem Sozialpsychiatrischen Dienst Altona und dem LKA und der aus ihr folgenden Kette von LKA-, Polizeidienststellen- und StA-Vermerken<sup>29</sup> aufgeklärt werden, in denen die Beschwerdeführerin und auch ich zunehmend pathologisiert wurden.

Der Leiter des LKA 42, Herr B., hatte meinem Anwalt am 16.02.2017 nämlich schriftlich mitgeteilt: *„Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerde ihres Petenten zumindest teilweise begründet sein könnte.... Bezüglich einer Bewertung möglicher gesundheitlicher Einschränkungen der Frau ... [Beschwerdeführerin] gibt es keine Zweifel daran, dass dahingehend Schriftwechsel und Telefonate zwischen dem ermittelnden Beamten und dem sozialpsychiatrischen Dienst (SpD) stattgefunden haben. **Die Einschätzung** [es geht hier um den manipulierten Vermerk vom 24.01.2014<sup>30</sup>] stützten sich aber scheinbar ausschließlich auf die telefonisch abgegebene Bewertung des SpD, **eine weitere Prüfung ist nicht aktenkundig. Dies dürfte für eine verbindliche Bewertung sicher nicht ausreichend gewesen sein, auch wenn die weiteren Maßnahmen alle mit der Dienststellenleitung sowie der Staatsanwaltschaft abgestimmt waren und die Einschätzung dort übernommen wurde** [fett von mir].“*

Diese Stimme - immerhin die des LKA-Chefs - wurde anscheinend nicht gehört im Kreise der Entscheider in der Justizbehörde: Das LKA und die Staatsanwaltschaft hat die vielen psychopathologisierenden Vermerke über die Person der Beschwerdeführerin, und z. T. auch über mich, in seiner Akte nicht korrigiert. Ebenfalls nicht korrigiert wurde die im gleichen Schreiben seines Leiters vom 16.02.2017 geäußerte, in der LKA-Akte kursierende falsche Annahme, die Beschwerdeführerin wäre nicht zur Vernehmung bereit, obwohl die Korrespondenz ihres Anwaltes mit der StA<sup>31</sup> das Gegenteil belegt.

Einigermaßen fassungslos macht das diesen ganzen Vorgang abschließende Schreiben der „Erste Oberstaatsanwältin O.“: Die an den Fall Gustl Mollath<sup>32</sup> erinnernden behördlichen Willkürakte der Psychiatrisierungen im LKA, vor allem

---

<sup>29</sup> Link: „Dossier Täter-Opfer-Umkehr“.

<sup>30</sup> Siehe unter diesem Datum im „Dossier Täter-Opfer-Umkehr“.

<sup>31</sup> Siehe unter dem 19.05.2014 im „Dossier Täter-Opfer-Umkehr“.

<sup>32</sup> Siehe [https://de.wikipedia.org/wiki/Gustl\\_Mollath](https://de.wikipedia.org/wiki/Gustl_Mollath).

desjenigen im Schreiben von Staatsanwältin T.<sup>33</sup> und in der Staatsanwaltschaft werden hochhoffiziell als „*nicht zu beanstanden*“ gutgeheißen.<sup>34</sup>

---

<sup>33</sup> Siehe unter dem 01.06.2016 im „*Dossier Täter-Opfer-Umkehr*“.

<sup>34</sup> Siehe unter dem 28.08.2018 im „*Dossier Täter-Opfer-Umkehr*“.